

Leitsätze

1. Von der in Art. 83 Satz 2 LV NRW normierten Regelverschuldungsgrenze darf grundsätzlich nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abgewichen werden. Die Störungslage muss ernsthaft und nachhaltig sein oder als solche unmittelbar drohen. Die erhöhte Kreditaufnahme muss außerdem zur Störungsabwehr geeignet und final hierauf bezogen sein.

2. Bei der Beurteilung steht dem Haushaltsgesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Er muss jedoch nachvollziehbar darlegen, dass die Voraussetzungen für die Überschreitung der Regelverschuldungsgrenze vorliegen. Diese Darlegung muss im Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

3. Ein Nachtragshaushaltsgesetzgeber unterliegt keinen geringeren Darlegungsanforderungen als der Gesetzgeber des Stammhaushalts. Dies gilt auch für den Fall, dass der Haushaltsgesetzgeber in einem Nachtragshaushalt eine im Stammhaushalt bereits erfolgte Überschreitung der Regelverschuldungsgrenze nochmals erhöhen will. Für eine solche Erhöhung bedarf es in Auseinandersetzung mit der bisherigen Finanzplanung und der aktuellen konjunkturellen Entwicklung einer plausiblen Erklärung, weshalb die bisher veranschlagte Ausgabensumme zur Störungsabwehr nicht mehr ausreichen soll und inwieweit die Erhöhung der Kreditermächtigung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Nachtragshaushalts die gewünschten konjunkturellen Ziele noch erreichen kann.

4. Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist ein Verfassungsgrundsatz, der den Haushaltsgesetzgeber bindet. Diesem Gebot unterliegt auch die kreditfinanzierte Bildung von Rücklagen. Dies gilt auch für Sonderrücklagen und Sondervermögen, deren Bildung auf anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen beruht und erst recht für die Bildung von Rücklagen ohne zu Grunde liegende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen (Fortführung von VerfGH NRW, OVGE 49, 278).